



## TOP \_\_\_\_\_ Vorschläge zur Satzungsänderung

### **§ 1 S.2 wird neu gefasst:**

*Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich als Club eingetragen.*

### **§ 2 S.2 und S.3 wird neu gefasst:**

*Zweck des Clubs ist die allgemeine Förderung des Sports, und zwar insbesondere des Tennissports, aber auch anderer allgemein anerkannter Sportarten.*

*Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch*

- das Halten und Betreiben von Tennisplätzen im Innen- und Außenbereich einschließlich der dazugehörigen Nebenbetriebe und Nebengebäuden,*
- die Durchführung des Spielbetriebs und des Trainings insbesondere auf clubeigenen Plätzen,*
- die Veranstaltung von Tennisturnieren, Tennisspielen, aber auch sonstigen sportlichen Veranstaltungen, Turnieren oder Spielbetrieben anderer Sportarten,*
- die Betreuung der Mitglieder in sportlichen Fragen und Organisation von Spielbetrieb und Trainingsbetrieb.*

### **§ 7, S.2 wird geändert wie folgt:**

*Darüber hinaus sind insbesondere bei Turnieren, Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen maßgeblichen Sportverbände zu beachten.*

### **Noch zu I. gehört der vollständig neu gefasste § 8 Organe (ehemals § 15):**

*Organe des Clubs sind:*

- 1. Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung);*
- 2. Der Vorstand;*
- 3. Die Fachausschüsse;*
- 4. Der Ehrenrat.*

*Alle nachfolgenden Regelungen der Satzung gelten bei allen Organen entsprechend, jedoch kann sich jedes Organ selbstständig eine eigene abweichende Geschäftsordnung geben.*

## **II. Mitgliedschaft:**

### **§ 8 wird zu § 9**

### **§ 9 wird zu § 10: Nach S. 1 wird ein neuer S. 2 bei Streichung des bisherigen eingefügt:**

*Natürliche Personen können aktive, passive oder Ehrenmitglieder sein.*

*S. 3 wird geändert und das Wort Unterschrift ersetzt durch Einwilligung.*

*S. 4 wird ergänzt und hinter schriftlich eingefügt oder in Textform.*



**§10 wird zu § 11**

**§11 wird zu § 12**

**§ 12 wird zu § 13 Pflichten der Mitglieder und mit folgendem Text vollständig neu gefasst:**

*Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.*

*Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden ebenso wie Regelungen über eventuelle allgemeine Beitragsermäßigungen oder Befreiungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt. Diese darf auch persönliche Arbeitsleistungen der Mitglieder ebenso bestimmen wie ihre Abgeltung durch Zusatzbeiträge. Über individuelle Beitragsermäßigungen oder Befreiungen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.*

**§13 wird zu § 14 und mit folgendem Text vollständig neu gefasst:**

**§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft im Club endet entweder durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, oder durch Austritt oder Ausschluss.*

*Der Austritt (Kündigung) ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nru mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Wechsel von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung jeweils bis zum 31.12. zum Beginn des neuen Geschäftsjahres möglich.*

**§ 14 wird zu § 15 und wie folgt neu gefasst:**

**(1)**

*Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Ehrenrates ausgeschlossen werden, wenn:*

- schuldhaft das Ansehen und die Interessen des Clubs in schwerwiegender Weise geschädigt werden oder das Mitglied seine Pflichten nach Satzung des Vereins oder Satzungen und Ordnungen überregionaler Sportverbände, die für die Vereinsmitgliedschaft auch maßgeblichen sind, gröblich verletzt,*
- oder wenn das Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge in Zahlungsrückstand ist und trotz schriftlicher Androhung des Ausschlusses die Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Fristen zahlt.*

**(2)**

*Dem Mitglied ist vor der Entscheidung vom Vorstand Gelegenheit zu geben, ihm gegenüber schriftlich oder in der Mitgliederversammlung mündlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.*



## **Die Überschrift III. wird neu gefasst: Organe des Clubs**

**Die alten §§ 15-17 werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:**

### **§ 16 Mitgliederversammlung**

*Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Stimmrechte in der Mitgliederversammlung haben nur aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre.*

*Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für wesentliche und grundlegende Entscheidungen den Club betreffend, wie z.B. Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und die Auflösung des Vereins.*

*Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Investitionen und wirtschaftliche Aufwendungen von einem Gesamtwert von im Einzelfall mehr als 20.000 € oder bei Dauer-schuldverhältnissen oder vergleichbaren wiederkehrenden Verpflichtungen von mehr als 2000 € im Monat.*

### **§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1)

*Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform und/oder auf der vereinseigenen digitalen und allgemein zugänglichen Plattform (Homepage) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tages-ordnung. In dieser ersten Mitgliederversammlung eines Jahres berichtet der Vorstand über das vorausgegangene Geschäftsjahr, insbesondere über die sportliche und wirtschaftliche Situation des Clubs (Jahresbericht).*

(2)

*Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.*

(3)

*Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.*



## **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem Versammlungsleiter, den die Mitgliederversammlung wählt, geleitet.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens doppelt so viel stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wie bei der letzten Wahl Mitglieder in den Gesamtvorstand gewählt wurden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3)

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stellvertretung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

Beschlüsse werden mit Ausnahme der im Gesetz oder in dieser Satzung anders geregelten Mehrheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet.

(4)

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 19 wird teilweise geändert und neu gefasst:**

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Der Club wird immer gemeinsam von mindestens zwei der vorstehenden Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Dem (erweiterten) Gesamtvorstand gehören darüber hinaus an: der Sportwart und sein eventueller Stellvertreter, der Jugendwart und sein eventueller Stellvertreter, der Werbe- und Pressewart sowie gegebenenfalls bis zu weitere vier, von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(4) **wird S. 2 gestrichen und neu gefasst:**

Zahlungen dürfen nur im Einvernehmen mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleistet werden

S. 4 wird gestrichen

(5) **S. 1 wird geändert und neu gefasst**

Unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes



### **§ 19 wird zu § 20 und**

Abs. 1 S. 1: Die Worte Jahreshauptversammlung werden durch *Mitgliederversammlung* ersetzt. Die Worte ein Jahr wird ersetzt durch die Worte *zwei Jahre nach dem Jahr der Vorstandswahlen*

S. 2 wird gestrichen und neu gefasst:

*Die Kassenprüfer sollen nach dem Jahresbericht des Vorstandes Vorschläge zur Entlastung des Vorstandes unterbreiten.*

### **Die §§ 20 bis 22 werden zu §§ 21 bis 23**

**Die §§ 23 und 24 werden ersatzlos gestrichen, die §§ 25-28 erhalten die Nummerierung 24-27.**

§ 27 wird neu gefasst: *Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungsbestimmungen.*